



Hausadresse:
Hauptstätter Straße 79
70178 Stuttgart

Sachbearbeiter:
Telefon 0711 216-81473
0711 216-81474

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Merkblatt Bezeichnungen wie z.B. „Schüler“ für alle Geschlechter verwendet.

Merkblatt über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Beförderungskosten

an Berufsschulen sowie Berufskollegs in Teilzeitform und des Berufsgrundbildungsjahres in Teilzeitform

1. Anspruchsberechtigte

Der Zuschuss zu den notwendigen Beförderungskosten wird erstattet an Schüler, die in Baden-Württemberg wohnen, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Schule mindestens 20 km beträgt.

2. Notwendige Beförderungskosten

Notwendig sind grundsätzlich diejenigen Beförderungskosten, die den Schülern für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Besuch des im Stundenplan vorgesehenen Unterrichts an Schulen entstehen.

Sind Schüler während des Schulbesuchs in auswärtigen Unterkünften (z.B. Schülerwohnheime oder Privatunterkünfte) untergebracht, wird nur die An- und Rückfahrt (1/2 Tag hin und 1/2 Tag zurück) des jeweiligen Blockunterrichts vom Wohnort zur Schule bezuschusst. Die Kosten für Wochenendheimfahrten sowie für Fahrten zwischen Unterkunft und Schule werden **nicht** bezuschusst.

3. Einsatz eines privaten Kraftfahrzeugs

Kosten, die durch den Einsatz eines privaten Kraftfahrzeugs entstehen, werden nur bezuschusst, wenn das Schulverwaltungsamt die Benutzung genehmigt hat.

Hierzu muss vor Beginn der Beförderung, **spätestens jedoch 2 Monate danach**, ein Genehmigungsantrag für PKW gestellt und über das Sekretariat der Schule eingereicht werden. (Antragsvordrucke sind im Rektorat erhältlich)

Die Genehmigung erfolgt pro Schuljahr. Für jedes Schuljahr ist ein separater Antrag zu stellen.

4. Zuschuss

Der Zuschuss beträgt, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel, ab dem **20. km 0,10 Euro pro Entfernungskilometer** notwendiger Fahrtstrecke. Die Entfernung wird nach den Daten eines vom Schulträger ausgewählten Softwareprogramms für Routenplanung ermittelt. Die Entfernung bemisst sich vom Wohnort bis zur Schule (einfache Strecke).

5. Verfahren

Die Schülerbeförderungskosten werden aufgrund von Erstattungsanträgen bezuschusst (Antragsvordrucke sind im Rektorat erhältlich).

Die Erstattungsanträge sind **spätestens am 31. Oktober des Jahres**, in dem das Schuljahr endet, im Rektorat abzugeben. Maßgebend hierfür ist der Eingangsstempel der Schule.

Anträge dürfen nicht schuljahresübergreifend eingereicht werden. Die Anträge werden über die Schule an die Schüler zurückgesendet.

Die entstandenen Beförderungskosten sind durch **Originalfahrkarten nachzuweisen**. Bei Jahresfahrkarten werden Kopien anerkannt. Die angefallenen Kosten hierfür müssen nachgewiesen werden (Kopie pro Monat vom Kontoauszug usw.).

Bei Handyticket, PolygoCard (Kopie beilegen) usw. müssen Nachweise der Kosten (z. B. Kontoauszug, Screenshot – pro Monat) dem Antrag beigelegt werden.

6. Kopie

Die Kopien der Unterlagen haben die Schüler oder deren Arbeitgeber auf eigene Kosten selbst zu tätigen. Bei Verlust des Antrags haben die Schüler den Nachweis über die Einreichung des Antrags zu erbringen.

JugendTicket BW

In Verbindung mit der Nutzung des landesweiten Jugendtickets BW ist eine zusätzliche Bezuschussung über Erstattungsanträge **nicht** möglich.

Der Zuschuss ist bereits im Preis des landesweiten Jugendtickets enthalten und wird direkt mit der VVS verrechnet.

Bei einer Teilnahme am Jugendticket BW ist die Erteilung einer PKW-Genehmigung grundsätzlich nicht möglich.